# Merkblatt zu Promotionen am Fachbereich Material- und Geowissenschaften



Voraussetzungen zur Annahme als Doktorand/in: Ihr Hochschulabschluss (Master, Diplom oder, für "Fast Track", Bachelor) muss eine Abschlussarbeit beinhalten. Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist außerdem eine Hochschulabschlussnote (Diplom oder Master) nicht schlechter als 2,5 oder eine Fachhochschulabschlussnote (Diplom oder Master) nicht schlechter als 1,5. Über Ausnahmen von der Notenregelung entscheidet der Promotionsausschuss.

### 1. Betreuungszusage

Zunächst müssen Sie eine unterschriebene Betreuungszusage von dem gewünschten Betreuer/der gewünschten Betreuerin einholen. Das Formular wird auf den Webseiten des Fachbereichs zur Promotion bereitgestellt.

### 2. Online-Registrierung für Promovierende im Self Service

Für eine Promotion an der TU Darmstadt ist eine Online-Registrierung verpflichtend. Die Einschreibung als Promotionsstudierende r ist freiwillig. Beides ist ganzjährig ohne Fristen möglich.

Registrierung und Bewerbung laufen online über das Bewerbungsportal in TUCaN: <a href="www.tucan.tu-darmstadt.de">www.tucan.tu-darmstadt.de</a>. Wenn Sie zuvor bereits an der TU studiert haben, nutzen Sie bitte Ihre bestehende TU-ID für den Login. Andernfalls erstellen Sie einen neuen Account.

Der Ablauf ist für allen Promovierende im Wesentlichen gleich. Jedoch ist für "internationale" Kandidaten zusätzlich eine Äquivalenzprüfung (Abschnitt 3) erforderlich. Als "internationale Kandidaten" gelten Personen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder den Masterabschluss im Ausland erworben haben. Ausnahme: Personen mit ausländischer HZB und Masterabschluss an der TU Darmstadt gelten als "national":

HZB aus	Master aus	Kandidaten
Deutschland	Deutschland	national
Deutschland	Ausland	international
Ausland	Deutschland, an der TU Darmstadt	national
Ausland	Deutschland, NICHT an der TU Darmstadt	international
Ausland	Ausland	international

Am Ende des Registrierungsvorgangs wird in TUCaN ein "Deckblatt" (international) oder ein "Antrag Einschreibung/Registrierung" (national) zum Ausdrucken zur Verfügung gestellt.

## 3. Nur internationale Promovierende: Äquivalenzprüfung

Das Ref. VIII A (Zulassung International) prüft ausländische Abschlüsse auf Äquivalenz mit einem deutschen, zur Promotion berechtigenden Hochschulabschluss. Das Dekanat des Fachbereichs erhält vom Ref. VIII A daraufhin eine Äquivalenzempfehlung (positiv oder negativ) sowie ggfs. eine ins deutsche Notensystem übertragenen Abschlussnote.

Hierfür reichen internationale Promovierende bitte folgende Unterlagen im **Ref. VIII A (Zulassung International)** ein:



- "Deckblatt zur Bewerbung zur Promotion" aus TUCaN (s. Sek. 2)
- beglaubigte Kopien & ggfs. Übersetzungen der zur Promotion berechtigenden Zeugnisse
  Achtung: Kopien von beglaubigten Kopien werden nicht akzeptiert!
  - Passkopie
- Lebenslauf
- Hinweis: Sprachzertifikate werden nicht benötigt.

Sind Ihre Unterlagen vollständig eingegangen, erhalten Sie vom Ref. VIII A einen "Zulassungsbescheid für die Promotion unter aufschiebender Bedingung". Diese Zulassung ist keine Annahme als Doktorand/in. Ausschließlich der Promotionsausschuss des Fachbereichs trifft die Entscheidung über die Annahme (s. Abschnitt 6). Außerdem erhalten Sie den "Antrag Einschreibung/Registrierung (international)". Beide Dokumente stehen Ihnen im TUCaN-Portal unter "Meine Dokumente" zur Verfügung. Über die abgeschlossene Äquivalenzprüfung und die Bereitstellung der Dokumente werden Sie per E-Mail informiert.

### 4. Antrag auf Annahme als Doktorand/in am Fachbereich

Bitte reichen Sie im Dekanat folgende Unterlagen ein (das Ergebnis der Äquivalenzprüfung durch das Dez. VIII müssen Sie dafür nicht abwarten):

- eine Kopie der vom gewünschten Betreuer/von der gewünschten Betreuerin unterschriebenen "Betreuungszusage",
- einen unterschriebenen "Antrag auf Einschreibung/Registrierung" aus TUCaN
- einen unterschriebenen "Antrag auf Annahme als Doktorand/in" des Fachbereichs (s.u.),
- Kopien der zur Promotion berechtigenden **Zeugnisse und Leistungsspiegel** (Bachelor & Master, ggfs. Diplom) sowie
- einen kurzen Lebenslauf.
- Nachweis über hinreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse (s.u.)

Das Formular für den Antrag auf Annahme finden Sie auf den Webseiten des Fachbereichs zur Promotion. Es ist dabei notwendig, dass Sie eine/n Professor/in oder eine/n leitende/n Wissenschaftler/in der TU Darmstadt als Promotionsbegleiter/in angeben und diese/r zugestimmt hat. Der/die Promotionsbegleiter/in sollte einem anderen Fachgebiet als dem des/der Erstbetreuer/in aus Abschnitt 1. angehören. Möglich sind auch Mitglieder eines anderen Fachbereichs der TU Darmstadt. Der/die Promotionsbegleiter/in muss nicht identisch mit dem/der späteren Zweitgutachter/in der Dissertation sein. Er/sie soll fachlich und formal in der Lage sein, die Betreuung der Promotion zu übernehmen, falls der ursprüngliche Betreuer/die ursprüngliche Betreuerin ausfällt.

Sprachkenntnisse: Für eine Annahme als Doktorand/in sind hinreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. "Hinreichend" bedeutet, dass Sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen und dies nachweisen:

- 1. Deutsch oder Englisch ist Ihre Muttersprache.
- 2. Das Studium, das Sie inhaltlich zur Promotion am Fachbereich befähigt, wurde in einer dieser Sprachen gelehrt.
- 3. Sie haben in einer dieser Sprachen ein Sprachzertifikat auf mindestens dem Niveau C1 erworben. Siehe dazu die Äquivalenzliste des Sprachenzentrums der TU Darmstadt.



### 5. Falls Einschreibung gewünscht: Unterlagen einreichen im Ref. II B / VIII A

- Nationale Promovierende reichen ihre Unterlagen im Ref. II B ein.
- Internationale Promovierende reichen ihre Unterlagen im Ref. VIII A ein.

Ihrem TUCaN-Konto können Sie entnehmen, welche Unterlagen dort einzureichen sind.

## 6. Promotionsausschusssitzung: Annahme als Doktorand/in

Beschließt der Promotionsausschuss des Fachbereichs Ihre Annahme als Doktorand/in, erhalten Sie ein entsprechendes Schreiben. In diesem Schreiben werden Sie u.a. auf die Pflicht zur Teilnahme am materialwissenschaftlichen bzw. geowissenschaftlichen Doktorandenseminar, am materialwissenschaftlichen bzw. geowissenschaftlichen Kolloquium und mindestens zwei weiteren Lehrveranstaltungen hingewiesen, die mit Ihrem Betreuer/Ihrer Betreuerin abzusprechen sind. Eine dieser beiden Lehrveranstaltungen kann in Absprache mit Ihrem Betreuer/Ihrer Betreuerin durch eine passende Sommerschule ersetzt werden.

Auf Ihren Antrag an den Promotionsausschussvorsitzenden hin und unter Zustimmung Ihres Betreuers/Ihrer Betreuerin können grundsätzlich auch Teilnahmen an Kolloquien anderer deutscher Universitäten oder anerkannter außeruniversitärer wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen, mit denen jeweils eine wissenschaftliche Kooperation besteht, an Stelle der Teilnahme an den während des Doktorats zu besuchenden materialwissenschaftlichen oder geowissenschaftlichen Kolloquien anerkannt werden. Die Teilnahme ist in geeigneter Form zu belegen. Die Zustimmung zur Anerkenntnis von im Antrag zu benennenden Kolloquiumsreihen erteilt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit Ihrem Betreuer/Ihrer Betreuerin. Über Anerkenntnis der Kolloquiumsreihen anderer Institutionen (z. B. ausländischer Universitäten, Universitäten ohne Kooperation) entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall.

Es wird im Schreiben des Weiteren darauf hingewiesen, dass Sie im Zusammenhang mit der Dissertation mindestens einen Artikel als Erstautor/in in einem im Web of Science geführten Peer Review-Journal veröffentlichen müssen.

Die Publikation des Artikels (mindestens aber dessen Annahme beim Journal), die Teilnahmen an Seminar, Kolloquium und Lehrveranstaltungen müssen Sie beim Antrag auf Einsetzen einer Prüfungskommission nachweisen.

Absolventen einer Fachhochschule bzw. Hochschule für Angewandte Wissenschaften werden zunächst nur unter Vorbehalt angenommen. Sie erhalten als zusätzliche Auflage, mit dem Betreuer/der Betreuerin abzusprechende Hauptvorlesungen im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten (CP) zu besuchen und die zugehörigen Prüfungen zu bestehen. Erst nach Erfüllung dieser Auflage beschließt der Promotionsausschuss die endgültige Annahme als Doktorand/in. Die Erfüllung der Auflage muss spätestens mit dem Antrag auf Einsetzen einer Prüfungskommission nachgewiesen werden.



### 7. Promotionsausschusssitzung: Einsetzen einer Prüfungskommission

Den Antrag auf Einsetzen einer Prüfungskommission (online-Formular auf den <u>Webseiten des</u> <u>Fachbereichs zur Promotion</u>) müssen Sie dem Prüfungsausschuss über das Dekanat zur Genehmigung vorlegen. Er sollte **mindestens drei Monate vor der Fertigstellung der Dissertation** gestellt werden.

Mit der Abgabe müssen die während der Promotionszeit besuchten Lehrveranstaltungen (Hörerscheine; s. Abschnitt 6), die Teilnahmen am Doktorandenseminar und Kolloquium sowie die Erfüllung eventueller weiterer Auflagen nachgewiesen werden.

Dem Antrag müssen die im Zusammenhang mit der Dissertation bereits erfolgten Veröffentlichungen beigefügt werden. Mindestens eine davon muss mit dem/der Promovierenden als Erstautor in einem im Web of Science geführten Peer Review-Journal zur Publikation angenommen sein. Die Publikation (Kopie der ersten Seite reicht) oder Annahme ist bei Einreichen des Antrags nachzuweisen.

Beim Vorschlag für die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind die entsprechenden Bestimmungen der Promotionsordnung zu beachten. Die Promotionsordnung der TU Darmstadt und die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften können auf den Webseiten des Fachbereichs zur Promotion eingesehen werden. Die hieraus für die Zusammenstellung der Prüfungskommission relevanten Passagen lauten wie folgt:

Aus der "Promotionsordnung der TU Darmstadt":

## §4 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Personen und setzt sich zusammen aus a) einer Person aus der Gruppe der hauptamtlichen Professor:innen des promotionsführenden Fachbereichs, die den Vorsitz übernimmt. Vorsitzende dürfen nicht gleichzeitig die Funktion einer Referent:in oder Betreuungsperson haben. Ist die Person verhindert, übernimmt ein Mitglied der Prüfungskommission aus dieser Gruppe die Funktion;
- b) den Referierenden (Erstreferent:in; Korreferent:innen) der Dissertation nach § 11 sowie c) mindestens einer weiteren Person, die hauptamtliche:r Professor:in des Fachbereichs ist oder nach § 11 als Referierende:r bestimmbar ist.

Der Promotionsausschuss soll dafür Sorge tragen, dass die Mehrheit der Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Professor:innen der Technischen Universität Darmstadt stammt. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs können diese Mehrheit verpflichtend vorschreiben. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss über den zu verleihenden Doktorgrad verfügen oder ein entsprechendes Fach in der Wissenschaft vertreten.

- (2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder persönlich anwesend oder elektronisch zugeschaltet sind. Die Besonderen Bestimmungen können eine über Abs. 1 S. 1 hinaus gehende Mindestgröße vorsehen.
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung und Ablehnung einer Dissertation,

führt die Disputation durch und bewertet die Promotionsleistungen. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

Auflagen sind im Protokoll zu dokumentieren.



## §11 Bestimmung der Referierenden

(1) Auf Grund der Zulassung zum Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss den: die

Erstreferent:in und mindestens eine:n Korreferent:in für die Dissertation.

- (2) Als Referierende können bestellt werden:
- a) Hauptamtliche Professor:innen der TU;
- b) Hauptamtliche Professor:innen anderer Universitäten;
- c) Kooperationsprofessor:innen, sowie außerplanmäßige Professor:innen und Privatdozent:innen der TU Darmstadt; entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor:innen, Professor:innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor:innen, außerplanmäßige Professor:innen, Gastprofessor:innen.
- d) Professor:innen der TU Darmstadt nach § 70 (1) HessHG und § 70 (5) HessHG
- e) Nachwuchswissenschaftler:innen der TU Darmstadt in den Programmen Emmy Noether (DFG) und Athene Young Investigator (TU Darmstadt) sowie anderen Programmen, die dem Ziel der Qualifikation auf eine Professur dienen und in denen die Programmteilnehmenden in einem qualitätsgesicherten, wettbewerblichen Verfahren mit unabhängigen externen Gutachter:innen ausgewählt wurden.
- f) Personen nach lit. a) und c) bis e) bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden aus der TU Darmstadt.
- (3) Darüber hinaus können zu Referierenden bestellt werden:
- a) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor:innen, Professor:innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor:innen, außerplanmäßige Professor:innen, Gastprofessor:innen und Privatdozent: innen anderer Universitäten,
- b) Nachwuchswissenschaftler:innen nach Abs. 2 e anderer Universitäten;
- c) Mitglieder der Professor:innengruppe einer Fachhochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften:
- d) führende Wissenschaftler:innen einer anerkannten Forschungseinrichtung.
- (4) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können eine Mindestanzahl von Referierenden

aus der Gruppe der hauptamtlichen Professor:innen des Fachbereichs festlegen sowie eine Begründungspflicht für die Bestellung von Referierenden nach Abs. 3 vorsehen.

- (5) Der:die Kandidat:in kann Referierende vorschlagen.
- (6) Im Falle einer Doppel- oder Mehrfachpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 können nach Maßgabe des

Kooperationsvertrags von der oder den Partneruniversitäten zusätzlich Erstreferierende oder Korreferierende bestimmt werden.

Aus den "Besonderen Bestimmungen des FB Material- und Geowissenschaften" (beziehen sich auf die Promotionsordnung der TU Darmstadt, s.o.):

#### 4. Zu § 4 Abs. 1

Für die Prüfungskommission gilt: Mindestens eines der Mitglieder der Prüfungskommission soll nicht Mitglied des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften sein. Die Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission stellen.

#### 9. Zu § 11 Abs. 3



Mindestens ein Referent oder eine Referentin muss Mitglied des Fachbereichs sein. Referent oder Referentin und Korreferent oder Korreferentin dürfen nicht demselben Fachgebiet angehören.

Außerdem sollte der Kommission mindestens ein Mitglied angehören, das keinem materialwissenschaftlichen Fachbereich oder Institut (bei Promotion in der Materialwissenschaft) bzw. keinem geowissenschaftlichen Fachbereich oder Institut (bei Promotion in den Angewandten Geowissenschaften) angehört.

Für vorgesehene Prüfer bzw. Prüferinnen und Referenten bzw. Referentinnen, die nicht Mitglieder der TU Darmstadt sind, müssen Sie deren Universität und Fachbereich bzw. deren Forschungseinrichtung sowie eine einschlägige Web-Adresse mit relevanten Informationen angeben sowie einen Kurzlebenslauf beifügen.

### 8. Abgabe der Dissertation

Sie müssen sechs Exemplare und ein durchsuchbares pdf-File der Dissertation im Dekanat abgeben. Bitte bringen Sie das pdf-File auf einem USB-Stick mit.

Mit der Abgabe werden auch 100 € Promotionsgebühr fällig, die auf ein TU-Konto überwiesen werden. Details erhalten Sie bei Abgabe im Dekanat.

Zwei Exemplare Ihrer Dissertation verbleiben im Dekanat, während die vier weiteren für die Mitglieder der Prüfungskommission bestimmt sind. Diese können Sie den Mitgliedern der Prüfungskommission selbst übergeben, nachdem sie im Dekanat mit einem Datumsstempel versehen wurden. Auf Wunsch werden sie auch vom Dekanat verschickt.

#### **Kumulative Dissertation**

Es besteht die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation (außer bei Fast Track). Die Dissertation muss mindestens drei Ihrer zum Druck akzeptierten Originalarbeiten in einem im Web of Science geführten Peer-Review-Journal enthalten, welche die wesentlichen Ergebnisse Ihrer Dissertation enthalten, davon mindestens zwei als Erstautor/in. Bitte beachten Sie dazu § 9 Abs. 4 der Promotionsordnung der TU Darmstadt und unser einschlägiges Merkblatt.

### 9. Datum der mündlichen Doktorprüfung

Den Termin für die mündliche Doktorprüfung vereinbaren Sie selbst mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei ist zu beachten, dass die Gutachten der Referenten und Referentinnen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem Dekanat vorliegen müssen und die Referenten und Referentinnen ca. sechs Wochen für die Erstellung der Gutachten benötigen. Der Raum wird durch das Dekanat gebucht. Dem Dekanat kann eine Präferenz für den/die Vorsitzende/n mitgeteilt werden. Sobald der Termin, der Raum und der/die Vorsitzende feststehen und die Gutachten vorliegen, können die Einladungen zur mündlichen Doktorprüfung vom Dekanat verschickt werden. Dies muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen.

Eine technische Grundausstattung (Leinwand, Beamer, Kamera, PC) ist in den Seminarräumen des Gebäudes L2 | 01 vorhanden. In allen anderen externen Räumen kann nicht sichergestellt werden, dass entsprechendes Präsentationsequipment vorhanden ist. An bzw. vor Ihrem Prüfungstermin sind Sie selbst für die Vorbereitung und Einrichtung Ihrer Präsentation sowie ggf. die Verbindung zum



vorgegebenen Zoom-Meeting zuständig. Eine Erklärung erhalten Sie bei Abgabe Ihre Dissertation im Dekanat, sowie auf unserer <u>Webseite</u>.

### 10. Nach der Disputation: Auflagen und Veröffentlichung

Nach bestandener Doktorprüfung erhalten Sie ein Schreiben, in dem Sie ggfs. auf bei der Disputation erteilte Auflagen bzgl. der Abänderung der Dissertation hingewiesen werden. Dieses Schreiben müssen Sie mit der Unterschrift des Erstreferenten/der Erstreferentin an das Dekanat zurückgeben (Genehmigung des Druckes der Dissertation).

Erst jetzt kann (und muss) die Dissertation veröffentlicht werden, s. §19 der Promotionsordnung der TU Darmstadt. Vorgaben hierzu gibt es auf den Webseiten der TU (s. Link zur FAQ-Liste ganz unten in diesem Merkblatt), insbesondere zum Titelblatt und zur "Erklärung zur Dissertation und Übertragung von Rechten" (hier ist unter "Versionsangabe" der Name des bei der Universitätsbibliothek (ULB) hochgeladenen Files anzugeben, das die zu veröffentlichende Version enthält). Sie müssen die "Erklärung zur Dissertation und Übertragung von Rechten" vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Dekanat einreichen.

Sobald die ULB dem Dekanat die Publikation der Dissertation mitgeteilt hat, kann das Dekanat Ihnen Ihre Doktorurkunde aushändigen. Erst nach der Aushändigung der Doktorurkunde dürfen Sie Ihren Doktorgrad führen.

### Links mit weiterführenden Informationen

Hier sind einige Links mit weiteren Informationen zur Promotion an der TU und speziell an unserem Fachbereich:

- Allgemeine Informationen zur Promotion an der TU Darmstadt
- FAQ zur Promotion an der TU Darmstadt
- Allgemeine Promotionsordnung der TU Darmstadt und Besondere Bestimmungen der Fachbereiche
- Informationen zur Registrierung/Einschreibung
- Infos zur Promotion am Fachbereich 11 (Material- und Geowissenschaften)
- <u>Direktlink zu den **Dokumenten und Formularen** des Fachbereichs 11</u>

Version vom 18. März 2024